

Chancengleiche Mitgliederkommunikation – Umsetzung des BGH-Urteils II ZR 132/24

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird beauftragt, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 2025 (II ZR 132/24) unverzüglich umzusetzen und zu diesem Zweck:

- (1) jedem Mitglied, das ein berechtigtes Interesse an der vereinsinternen Willensbildung darlegt – insbesondere im Vorfeld von Bezirksmitgliederversammlungen oder der Delegiertenversammlung – auf Anfrage die E-Mail-Adressen der anderen Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst auch die Adressen der Delegierten, der Mitglieder der Bezirksleitungen sowie der Beiratsmitglieder, jeweils in maschinenlesbarer Form (z.B. als CSV- oder Excel-Datei);
- (2) sicherzustellen, dass diese Auskunft innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines entsprechenden Begehrens erteilt wird;
- (3) alle Mitglieder, Delegierten, Bezirksleitungen und Beiratsmitglieder über dieses Auskunftsrecht zu informieren und bisherige anderslautende Mitteilungen des Vereins – insbesondere den Hinweis, ein direkter Austausch sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich – ausdrücklich zu korrigieren;
- (4) die interne Kommunikationspraxis des Vereins sowie alle einschlägigen Datenschutzhinweise, Beitrittserklärungen und sonstigen Vereinsdokumente an die Rechtslage gemäß II ZR 132/24 anzupassen.

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Dezember 2025 (II ZR 132/24) klargestellt, dass ein Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung der E-Mail-Adressen der anderen Vereinsmitglieder hat, wenn es mit diesen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung Kontakt aufnehmen will, um auf deren Abstimmungsverhalten Einfluss zu nehmen. Die DSGVO steht dem nicht entgegen; die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO durch das Mitgliedschaftsverhältnis gerechtfertigt.

Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass dieses Informationsrecht weder durch die Vereinssatzung noch durch Zusagen des Vereins eingeschränkt werden kann. Ein Mitglied muss sich nicht auf mittelbare Kommunikationswege über die Geschäftsstelle, eine Vereinszeitschrift oder ein Internetforum verweisen lassen.

Die bisherige Praxis im Berliner Mieterverein, nach der Mitgliedern mitgeteilt wurde, ein direkter Austausch per E-Mail sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, ist mit dieser Rechtslage nicht vereinbar. Sie benachteiligt Mitglieder und Delegierte, die abweichende Positionen vertreten oder Anträge einbringen wollen, gegenüber dem Vorstand, der jederzeit alle Mitglieder erreichen kann. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit bei der vereinsinternen Willensbildung.

Der Antrag dient der Umsetzung zwingenden Rechts und stärkt die basisdemokratische Mitwirkung aller Mitglieder – auf Bezirksebene wie im Gesamtverein.